



HVBG

HVBG-Info 06/1990 vom 15.02.1990, S. 0486 - 0487, DOK 511.1/017-BSG

**Unternehmereigenschaft eines nebenamtlichen Gebäudereinigers  
(§§ 543 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) - BSG-Beschluß vom  
29.11.1989 - 2 BU 180/89**

Ein nebenamtlicher Gebäudereiniger (hauptberufliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst) mit Gewerbeanmeldung ist Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 543 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) und damit Mitglied einer Bau-BG;  
hier: BSG-Beschluß vom 29.11.1989 - 2 BU 180/89 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Berlin vom 01.06.1989 - L 3 U 32/88 - vgl. HV-INFO 1990, S. 248-257)  
Das LSG Berlin hatte mit Urteil vom 01.06.1989 - L 3 U 32/88 - (vgl. HV-INFO 1990, S. 248-257) entschieden, daß ein nebenamtlicher Gebäudereiniger mit Gewerbanmeldung Unternehmer i.S. der gesetzlichen UV (§§ 543 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) ist. Das Gesamtbild der vom Kläger geleisteten Arbeiten ergebe kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu Auftraggebern. Das BSG hat mit Beschluß vom 29.11.1989 - 2 BU 180/89 - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin vom 01.06.1989 als unzulässig verworfen.